

Vorlesung Medienstrafrecht

Wiederholungsfragen zu § 8

1. Ist das deutsche Strafrecht (§ 130 StGB) anwendbar, wenn T in San Francisco am Computer einen Text mit volksverhetzendem Inhalt ins Internet stellt und somit dieser Text weltweit von Internet-Nutzern am Bildschirm gelesen werden kann ?
2. Welche Funktionen haben Content-Provider, Access-Provider und Host-Provider ? (Instruktiv dazu *Freund, Die Strafbarkeit von Internetdelikten*, 1998, S. 19-21; *Hilgendorf/Valerius, Computer- und Internetstrafrecht*, 2. Aufl. 2012, Rn. 180)
3. Auf welcher Stufe des Straftataufbaus wirken sich die speziellen Regelungen des Telemediengesetzes über die Verantwortlichkeit von Internet-Providern aus ?
4. Was versteht man unter „Hacking“ ? Ist Hacking strafbar ? (*Eisele, Computer- und Medienstrafrecht*, S. 33 ff)
5. Was ist „Cyber-Grooming“ ? Ist Cyber-Grooming strafbar ? (*Eisele, Computer- und Medienstrafrecht*, S. 141 ff)
6. Was bedeutet „Phishing“ ? Ist Phishing strafbar ? (*Eisele, Computer- und Medienstrafrecht*, S. 39, 165)
7. Was ist eine heimliche „online-Durchsuchung“ ?
(*Eisele, Computer- und Medienstrafrecht*, S. 236; *Hilgendorf/Valerius, Computer- und Internetstrafrecht*, Rn. 792 ff))
8. Sind heimliche online-Durchsuchungen zulässig ?
Achtung! Was zu dem Thema bei *Eisele* (Lehrbuch aus dem Jahr 2013) und *Hilgendorf/Valerius* (Lehrbuch aus dem Jahr 2012) ausgeführt wird, stimmt mit dem aktuell geltenden Strafprozessrecht nicht mehr überein.
9. Was ist eine „Quellen-TKÜ“ ? Ist diese nach geltendem Recht zulässig ?
(*Eisele, Computer- und Medienstrafrecht*, S. 236; Achtung ! Gesetzesänderung in 2017)
10. Fall : N ist Network-Provider. Um mit seiner Hilfe ins Internet zu kommen, muß man zunächst über die Homepage des N, auf der er verschiedene Angebote für seine Nutzer bereithält.
 - a) Unter den Angeboten, die über den Internetzugang des N abrufbar sind, befindet sich auch eine kanadische Website, auf der Propagandamittel in Deutschland verbotener politischer Organisationen verbreitet werden und zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufgestachelt wird. Da die kanadische Homepage in Deutschland häufig aufgerufen wird, wird sie von N automatisch zwischengespeichert, um einen schnelleren Zugriff zu ermöglichen.
 - b) Über einen von N angebotenen Dienst ist es möglich, nach deutschem Recht urheberrechtlich geschützte Romane moderner Autoren, die von anderen Nutzern in einem von N angebotenen Forum eingespeist worden sind, herunterzuladen.
 - c) Schließlich bietet N über seine Homepage erotische Bilder an, unter denen sich auch kinderpornographische Fotos befinden. Bei den Darstellungen handelt es sich um Fotos des Versandhändlers V, der die Bilder in einer elektronisch abrufbaren Datenbank mit interaktivem Zugriff und unmittelbarer Bestellmöglichkeit bereithält. Auf der Homepage des N befindet sich lediglich eine Rubrik „Erotik“, die direkt zu dem Bildmaterial des V führt.Ist N strafrechtlich verantwortlich ?
(vgl. auch Fall 21 bei *Fechner, Fälle und Lösungen zum Medienrecht*, 2007)
11. Was ist eine „Internet-Blockade“ ? Ist sie strafbar ? (OLG Frankfurt, StV 2007, 244)